



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich.

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 6. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2004 Seite 1
- Beschlüsse der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2004 Seite 2
- Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus
• Entgeltordnung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus Seite 3
- Benutzungsordnung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus Seite 4
- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus Seite 5
- Wahlbekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)
• Bekanntmachung der Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges Seite 7
- Änderung der Satzung des Tierparkes der Stadt Cottbus
• Neueinrichtung von Taxistandplätzen Seite 9
- Offenlegung
• Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Cottbus Gallinchen Seite 10
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
• Standfestigkeitsprüfungen Seite 11

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibung
• Pflegeeltern gesucht
• Schiedspersonen gesucht Seite 12
- Cottbus open - 4. multikulturelles Festival in Cottbus
• Resümee des Europäischen Jahres für Menschen mit Behinderungen 2003 Seite 13
- Mitteilungen des Agenda-Büros
• Aufruf der Cottbuser Oberbürgermeisterin zum 850. Stadtjubiläum 2006 Seite 14 bis 16

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **6. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 31.03.2004, um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21

stattfindet.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 25.03.2004

Tagesordnung der 6. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, dem 31.03.2004

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

- 1. Bestätigung der Tagesordnung**
- 2. Fragestunde**
- 3. Berichte und Informationen**
 - 3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatterin: Frau Rätzel
- 4. Beschlussvorlagen**
 - 4.1 OB-007/04 Namentliche Bestätigung der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretung des Behindertenbeirates der Stadt Cottbus
 - 4.2 OB-012/04 Bildung und Besetzung eines zeitweiligen Ausschusses (Koordinierungsausschuss Cottbus/Spree-Neiße)
 - 4.3 OB-013/04 2. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 vom 28.01.2004 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)
 - 4.4 III-007/04 2. Änderungssatzung zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus (Austauschvorlage vom 15.03.2004)
 - 4.5 III-008/04 Auflösung der 5. Grundschule
 - 4.6 III-009/04 Auflösung der Regenbogen-Grundschule

- 4.7 IV-008/04 Einbeziehungssatzung Cottbus, Sielower Grenzstraße - Beitrittsbeschluss
 - 4.8 IV-009/04 Bebauungsplan Cottbus-Branitz "Spreewehrstraße" Abwägungs- und Satzungsbeschluss
 - 4.9 IV-010/04 Bebauungsplan Cottbus-Windmühlensiedlung, Wohngebiet "Fehrower Weg" - Auslegungsbeschluss
- 5. Anträge**
- 5.1 015/04 Zustellung aller Vorlagen und Arbeitsunterlagen für die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner per elektronischer Post
Antragsteller: Fraktion FDP
 - 5.2 016/04 Einberufung der AG Hauptsatzung/ Geschäftsordnung
Antragsteller: Fraktion PDS

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1. Grundstücksangelegenheiten**
Es liegen keine Unterlagen vor.
- 2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen**
 - 2.1 OB-011/04 Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten zur Sanierung der Stadthalle
 - 2.2 II-009/04 Deponie Cottbus-Saspow Vergabe von Bauleistungen nach VOB Errichtung der Oberflächenabdichtung/ Oberflächenentwässerung 1. BA, Bau Gasringleitung, Aufbringung der Ausgleichsschicht
 - 2.3 II-011/04 Entscheidung über den Stundungsantrag der CRG
- 3. Personalangelegenheiten**
Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 25.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus (IV. Wahlperiode) vom 25.02.2004 veröffentlicht.

Beschlüsse der 5. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.02.2004

Öffentlicher Teil			Nichtöffentlicher Teil		
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.	Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-002/04	Beschluss über die Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin	OB-002-05/04	II-004/04	Entscheidung über die Ausschreibung der Restabfallbehandlung und -beseitigung ab 2005 hier: Aufhebung des Beschlusses Nr. II-005-34/02 vom 30.01.2002	II-004-05/04
OB-003/04	Lokale Agenda 21 - Modifizierung des Agendakapitels in den Beschlussvorlagen	OB-003-05/04	II-006/04	Bildung einer Schiedsstelle für die Stadtteile Gallinchen, Groß-Gaglow, Kiekebusch und Bestimmung des Zuständigkeitsbereiches	II-006-05/04
OB-008/04	2. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01(KIV)-03 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)	OB-008-05/04	II-007/04	Wahl der Schiedsperson und Stellvertreter für die Schiedsstelle Cottbus-Süd I	II-007-05/04
OB-009/04	1. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 vom 28.01.2004 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)	OB-009-05/04	III-001/04	2. Änderung Tierparksatzung	III-001-05/04
OB-010/04	Beschluss zur Umsetzung eines Einstellungsstopps	OB-010-05/04	III-003/04	Anpassung der Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus	III-003-05/04
I-019/04	Beitritt zu der Maßgabe der Genehmigungsbehörde zur Hundesteuersatzung der Stadt Cottbus vom 18.12.2002	I-019-05/04	III-004/04	Anpassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Cottbus	III-004-05/04
I-024/04	Besetzung der Aufsichtsräte der LWG GmbH & Co. KG und der EGC mbH sowie Umbesetzung von Gremien	I-024-05/04	III-005/04	Neufassung der Entgeltordnung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus	III-005-05/04
			III-006/04	Reduzierung Zügigkeit Fürst-Pückler-Gymnasium	III-006-05/04
			IV-006/04	Bebauungsplan Cottbus (Nr. O/26/54) Gewerbegebiet "Altes Heizkraftwerk" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	IV-006-05/04
			IV-007/04	Cottbus Gallinchen Bebauungsplan "Wohnbebauung Flur 1, Flurstück 43" (Wiesenweg) Auslegungsbeschluss	IV-007-05/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04
					III-003/04
					III-004/04
					III-005/04
					III-006/04
					IV-006/04
					IV-007/04
					IV-010/04
					IV-011/04
					IV-016/04
					I-016/04
					I-019/04
					I-024/04
					II-002/04
					II-003/04
					II-006/04
					II-007/04
					III-001/04

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, und des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende Satzung des Stadtarchivs beschlossen:

Abschnitt 1

§ 1 Rechtsstellung

Das Stadtarchiv ist eine von der Stadt Cottbus getragene öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Stadtverwaltung Cottbus, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden.

Abschnitt 2

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Stadtarchiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erfor-

schung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 4 Erfassung

- (1) Kommunale Eigenbetriebe können das bei ihnen angefallene Archivgut zur Übernahme in das Stadtarchiv anbieten.
- (2) Zur Sicherung einer umfangreichen stadgeschichtlichen Dokumentation können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen und Bürger Archivgut dem Stadtarchiv anbieten.
- (3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.
- (4) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Bewertung und Übernahme

- (1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.
- (2) Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich und unterliegt den Bestimmungen und Regelungen des Kulturschutzes des Landes Brandenburg.
- (2) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatori-

schen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen.

Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

§ 7 Erschließung

- (1) Die Erschließung dient dem Ziel, Unterlagen und Archivgut durch Ordnung und Verzeichnung so zu bearbeiten, dass es für historische und praktische Fragestellungen im Interesse des Benutzers ausgewertet werden kann.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben im Stadtarchiv darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.

§ 8 Benutzung und Entgelt

- (1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die Benutzerordnung.
- (2) Die Entgelterhebung bei Benutzungen regelt die Entgeltordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 01.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) und § 8 der Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende Entgeltordnung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung

- (1) Für eine Leistung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus, die von einem Benutzer beantragt worden ist und ihn unmittelbar begünstigt, wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.
- (2) Eine Leistung im Sinne dieser Ordnung ist eine Verwaltungshandlung bzw. die Direktbenutzung.
- (3) Entgelt wird auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird.

§ 2 Bemessung des Entgeltes

- (1) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

Ist das Entgelt nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so ist es im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Stadtarchivs.

- (2) Bei der Vornahme mehrerer entgeltpflichtiger Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit ein Entgelt zu erheben.
- (3) Sind Rahmensätze für Entgelt vorgesehen, so sind bei der Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Tätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche bzw. historische Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Entgeltsschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse

§ 3 Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

- (1) Entgeltfrei ist die Inanspruchnahme von Leistungen:
 - a) durch das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) durch die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- c) durch Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
- d) zu wissenschaftlichen orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht rein privaten Zwecken dienen,
- e) zu pädagogischen Unterrichtszwecken,
- f) die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- und Arbeitsverhältnis beziehen.
- (2) Die Entgeltfreiheit schließt keine Befreiung von den bei der Anfertigung von Kopien entstehenden Kosten ein.
- (3) Für Schüler, Studenten, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger und Rentner werden die Benutzungsentgelte um 50 % ermäßigt.

§ 4 Entgeltpflichtige

Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung des jeweils zutreffenden Entgeltes nach §§ 3, 6 und 7 dieser Satzung verpflichtet.

Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltspflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung des Entgeltes

- (1) Die Entgeltschuld entsteht:
 - a) mit Beginn der Benutzung,
 - b) mit Beendigung der entgeltspflichtigen Leistung,
 - c) entsprechend a) oder b) in den Fällen des § 2 (2).
- (2) Das Entgelt wird:
 - a) über Quittungsbelege bar eingezogen oder
 - b) in Ausnahmefällen in Rechnung gestellt.
- (3) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 6 Entgelt für Verwaltungshandlungen

- (1) Schriftliche Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene Arbeitshalbstunde 14,00 EUR
- (2) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Aufwand und Schwierigkeit

mindestens	5,00 EUR
höchstens	30,00 EUR
- (3) Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen (ausgenommen verfilmtes Archivgut), Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung je nach Aufwand und Schwierigkeit, zuzüglich der durch Dritte erbrachten Leistungen

mindestens	5,00 EUR
höchstens	30,00 EUR

- (4) Anfertigung von Direktkopien je Seite

DIN A 3	0,50 EUR
DIN A 4	0,30 EUR

- (5) Rückvergrößerungen von verfilmten Archivgut

DIN A 3	0,80 EUR
DIN A 4	0,50 EUR

- (6) Zuzüglich der Entgelte nach § 6 (1) bis (5) und des § 7 (1) bis (5) sind die anfallenden besonderen Auslagen zu erstatten.

Als besondere Auslagen gelten:

- a) Postgebühren,
- b) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- c) Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Entgelt für Benutzung

- (1) Benutzung im Stadtarchiv für Archivgut und Archivgutbehelfe:

a) für jeden angefangenen Tag	5,00 EUR
b) für eine Woche	10,00 EUR
c) für einen Monat	25,50 EUR
d) für ein halbes Jahr	51,00 EUR
- (2) Archivgut, sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert, wie z.B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, Videos (ausgenommen verfilmtes Archivgut)

für jeden angefangenen Tag	10,00 EUR
----------------------------	-----------
- (3) Technische Dokumentationen, insbesondere Baupolizei-, Entwässerungs-, Bauaufsichtsakten für private oder gewerbliche Zwecke je Gebäude und entsprechend der Dokumentationsqualität

mindestens	30,00 EUR
höchstens	300,00 EUR

- (4) Benutzung von Film, Video und Tonträger außerhalb des Stadtarchivs:
 - a) für jede nach außerhalb versendete Archivalieneinheit 10,00 EUR und
 - b) mit der Berechtigung je Vorführung und Wiedergabeminute

pro Minute	1,00 EUR
bis zu einem Höchstsatz von insgesamt	200,00 EUR

 zuzüglich des Verwaltungsentgelts unter § 6 (1)

- (5) Einräumung von Nutzungsrechten:
 - a) für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck zur gewerblichen Nutzung je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck

mindestens	30,00 EUR
höchstens	300,00 EUR
 - b) für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Filmen oder Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Films

mindestens	30,00 EUR
höchstens	300,00 EUR
 - c) für Siegelabgüsse zur Weiterverwendung bzw. für gewerbliche Zwecke je nach Vorlage und Auflage

mindestens	30,00 EUR
höchstens	300,00 EUR

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 01.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) und § 8 der Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv beschlossen.

§ 1 Benutzungen

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen; für die Nutzung durch Betroffene und Dritte gelten die Bestimmungen §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Archivgesetzes.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, amtlichen oder Bildungszwecken beantragt wird.

- (3) Soweit Archivgut aus schutzrechtlichen oder konservatorischen Gründen nicht im Original ausgegeben werden kann ist es möglich:
 - Abschriften, Kopien oder Filme - auch von Teilen von Archivalien - vorzulegen,
 - Auskünfte aus Archivalien zu geben.
- (4) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Der Benutzungsantrag gilt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr.
- (2) Der/die Benutzer/in hat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.
- (3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Archiv 1 Exemplar angefertigter Dissertationen, Publikationen bzw. sonstiger Veröffentlichung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, im übrigen wird auf § 9 (3) des Brandenburgischen Archivgesetzes verwiesen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs oder sein Vertreter im Amt. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - Vereinbarungen mit Eigentümern entgegenstehen,
 - die/der Antragsteller/in wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung des Stadtarchivs mit ihren Anlagen verstoßen oder ihm/ihr erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

- (3) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nach Voranmeldung möglich. Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen; in Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Leiter des Stadtarchivs.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer/innen ist untersagt.
- (3) Die Benutzer/innen haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken.

Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen sind in der Garderobe und den dafür vorgesehenen Schließfächern zu hinterlegen.

§ 5 Reproduktionen

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang entsprechend der Entgeltordnung des Stadtarchivs, in der jeweils geltenden Fassung, auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.
- (2) Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammlungstücken der zeitgeschichtlichen Sammlungen, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag - und dann nur auszugsweise - möglich.
- (3) In Ausnahmefällen können fotografische Reproduktionen von Dritten angefertigt werden.
- (4) Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein

Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle, wie des Archivs, zulässig.

§ 6 Haftung

Das Stadtarchiv übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, den 01.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Cottbus

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 sowie § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 und Beitrittsbeschluss vom 25.02.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Eigentümer oder bei einem Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, unterliegt der Steuerpflicht, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, die im Stadtgebiet der Stadt Cottbus gehalten werden:

a) für den ersten Hund	130,- DM bis 31.12.2001
	67,- EUR ab dem 01.01.2002

b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	200,- DM 103,- EUR ab dem 01.01.2002
--	--

c) für gefährliche Hunde	520,- DM bis 31.12.2001 270,- EUR ab dem 01.01.2002 je Hund
--------------------------	--

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe c sind solche Hunde:
- (a) bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- (b) die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- (c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- (d) die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in gefährdender Weise angesprungen haben,
- (e) Hunde nach § 3 Abs. 3, Buchstabe a, für die der Halter/die Halterin durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

sa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Cottbus aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
- (a) Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen.
- (b) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur für einen Hund und bei getrennter Haushaltsführung von Personen deren Einkommen so hoch ist, dass das Gesamthaushaltseinkommen die jeweils geltenden Regelsätze der Sozialhilfe des Landes Brandenburg übersteigt.
- (c) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Stadt Cottbus gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg gemäß der Verordnung vom 27. März 1992 (GVBl. I S. 58) bestanden haben.
- (d) Hunde, die aus einem Tierheim der Stadt Cottbus erworben werden für die Dauer eines Jahres. Der Jahresfristlauf beginnt mit dem auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahr (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober).

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs. 3.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

- (a) Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

oder Wohngebäudegruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind (in der Regel gilt dies für einen Hund pro Wohngrundstück).

- (b) Hunde von Personen deren Einkommen 200 v. H. der jeweils geltenden Regelsätze der Sozialhilfe im Land Brandenburg nicht überschreiten, jedoch nur für einen Hund und bei getrennter Haushaltsführung von Personen deren Einkommen so hoch ist, dass das Gesamthaushaltseinkommen diesen Satz übersteigt.

Dies gilt nicht, wenn der Hund ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 Abs. 3 ist.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
 - der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung nach § 17 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1998 wegen Tierquälerei bestraft wurde (BGBl I S. 1105, ber. S. 1818).
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) zu stellen. Ein Antrag auf Steuervergünstigung für Hunde entsprechend § 4 Abs. 2 Buchstabe d kann erstmals für nach Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Hunde gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für das nach Eingang des Antrages beginnende Kalendervierteljahr auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) anzuzeigen. Von den in § 5 genannten Ermäßigungsgründen kann jeweils pro Hund nur einer zur Anwendung kommen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendervierteljahres. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, welches auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres das auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres der Abmeldung.

- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zu zieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Cottbus endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sie ist für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu gewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) erfolgen.

- (3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) eine Steuermarke pro Hund. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Cottbus die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter gegen Entrichten einer Gebühr entsprechend Pkt. 8 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 23.02.2000 eine neue Steuermarke auszuhändigen. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Be-

auftragten der Stadt Cottbus auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 77]). Auch die Hundehalter sind verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen, wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Cottbus nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:
- die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - als Auskunftspflichteter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Cottbus (Kassen- u. Steueramt) übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend mit Ausnahme des § 10 am 01.07.2001 in Kraft; § 10 der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.1999 außer Kraft. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Maßgabe wurde vom Ministerium des Innern als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde durch Verfügung vom 19.12.2003 unter Gesch.Z.: III/3-3941-52-231/03 erteilt. Der Maßgabe ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus durch Beschluss vom 25.02.2004 beigetreten.

Cottbus, den 01.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur

Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag:

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschließlich beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind.

Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23.05.2004 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

erforderlich. Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Cottbus, März 2004

Hiekel
(Stadtwahlleiterin)

Amtliche Bekanntmachung

Grundsätze der Stadt Cottbus

zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges gemäß Punkt B.4.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12.12.1999 im Sanierungsgebiet "Sachsendorf-Madlow" in Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.01.2004 die Grundsätze der Stadt Cottbus zur Durchführung und Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen geringen Umfanges im Rahmen der Städtebauförderung "Sachsendorf-Madlow" in Cottbus beschlossen.

1. Gefördert werden nach diesen kommunalen Grundsätzen Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung (B.4), die zur Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen dienen, wenn sie den nachfolgend beschriebenen Förderbedingungen

entsprechend und in das jährliche Maßnahmen- und Durchführungskonzept eingeordnet sind. **Ordnungsmaßnahmen mit einer Förderhöhe von über 25.564,69 EUR, der Umzug von Betrieben sowie Maßnahmen außerhalb des Sanierungsgebietes bedürfen einer zusätzlichen Bestätigung durch das LBVS.**

2. Die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde. Diese kann die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken nach Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB auf Antrag mit einem Ordnungsmaßnahmenvertrag gem. § 146 Abs. 3 BauGB dem Eigentümer übertragen und ihm die Kosten erstatten.
Bei einer Kostenerstattung erfolgt keine Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB.

Erfolgt keine Kostenerstattung für eine gem. § 146 Abs. 3 BauGB vom Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen selbst durchgeführte Ordnungsmaßnahme, sind entsprechend § 155 Abs. 1 Pkt. 2 und Abs. 6 BauGB die Kosten insoweit auf den Ausgleichsbetrag anzurechnen, wie sie diesen Grundsätzen entsprechen.

3. Anwendungsbereich dieser Grundsätze ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Sachsendorf-Madlow" in Cottbus.
Anwendungsfälle außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes bedürfen der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde.
4. Zur Nachweisführung sind die jeweiligen Ordnungsmaßnahmen einzeln in den Zwischenabrechnungen bzw. Verwendungsnachweisen darzustellen.

Anlage 1

Fördergegenstand

1. Grunderwerb durch die Stadt/Sanierungsträger
 - 1.1 freihändiger Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken
 - 1.2 Eigentumserwerb aufgrund der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 1 Nr. 3; § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 1.3 die Übernahme von Grundstücken oder Entziehungen des Eigentums auf Verlangen des Eigentümers nach § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 9, § 43, § 145 Abs. 5, § 173 Abs. 2, § 176 Abs. 4 und § 179 Abs. 3 BauGB
 - 1.4 die Enteignung nach §§ 85 bis 122 BauGB
 - 1.5 die Überführung von Grundstücken des Sanierungsträgers in das Treuhandvermögen nach § 160 Abs. 5 BauGB

- 1.6 den Erwerb nach anderen gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) oder nach dem Flurbereinigungsgesetz
- 1.7 die Grenzregelung nach § 80 ff BauGB; dazu zählen auch die vertragliche und freiwillige Grenzregelung (§ 54 Vw VfG, §§ 124 Abs. 2 und 147 Abs. 2 BauGB)
- 1.8 Gerichts-, Notar- und Rechtsanwaltskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit, Maklerprovision
- 1.9 Vermessungskosten, Katastergebühren, Kosten für Wertgutachten
- 1.10 Grunderwerbssteuer
- 1.11 Ablösebeträge für Dienstbarkeiten, Grundschulden etc. soweit nicht im Kaufpreis enthalten

Förderbedingungen/Anwendungsvoraussetzung

- a) Die Gemeinde stellt bis zur Inanspruchnahme von Fördermitteln für Grunderwerb eigene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken im Sanierungsgebiet der Gesamtmaßnahme zur Verfügung und überführt sie ggf. in ein Sondervermögen bzw. in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB, wenn die Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken betroffen werden von:
 - Maßnahmen der Bodenordnung
 - Betriebsverlagerungen
 - Erschließungsmaßnahmen
 - der Modernisierung und Instandsetzung auf gemeindeeigenen Grundstücken
 - der Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
 - der Durchführung sonstiger Baumaßnahmen der Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme)
 Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Bewilligungsstelle auch weitere Grundstücke, soweit de-

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

ren Verwendung für die Durchführung (§ 146 BauGB) erforderlich ist, der Gesamtmaßnahme zur Verfügung stellen und gegebenenfalls in das Sondervermögen bzw. Treuhandvermögen (§ 160 BauGB) überführen.

b) Die Grundstücke, die nach Beginn der Förderung der Gesamtmaßnahme erworben wurden, die mit Städtebauförderungsmitteln oder Mitteln des Treuhand- bzw. Sondervermögens erworben wurden oder entsprechende Rechte an Grundstücken, werden der Gesamtmaßnahme im Zeitpunkt des Erwerbs zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls in das Sondervermögen bzw. das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt.

c) Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die als Ersatz für die unter a) oder b) genannten Grundstücke oder Rechte erworben werden (z.B. Tausch), werden der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls in das Sondervermögen bzw. Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt.

d) Der Sanierungsträger überführt sämtliche eigene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken im Sanierungsgebiet in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB (entsprechend 1.5).

e) Der Grunderwerb ist förderfähig, wenn die Grundstücke bzw. Rechte an Grundstücken entsprechend der Rahmenplanung oder weiterführender Planungen (B-Plan, Blockkonzepte, Planung der Erschließung) von den unter a) genannten Maßnahmen betroffen sind oder als Austausch- oder Ersatzland für Sanierungsbetroffene benötigt werden. Dabei sind Lösungswege nach 1.1, 1.2 und 1.8 anzustreben.

f) Der Grunderwerb nach 1.3 und 1.4 ist bei Vorliegen der entsprechenden Zulässigkeitskriterien des BauGB förderfähig. Bei 1.4 ist vor dem Enteignungsbeschluss (§ 113 BauGB) die Bestätigung durch das LBVS einzuholen.

g) Erwirbt die Gemeinde oder der Sanierungsträger Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die privat nutzbar und nicht für öffentliche Nutzung vorgesehen sind mit Städtebauförderungsmitteln, so sind diese zu privatisieren und der Erlös dem Sonder- oder Treuhandvermögen zuzuführen. Dabei sind unbebaute Grundstücke nach erfolgter Bodenordnung und Herstellung der baurechtlichen Zulässigkeit für Vorhaben zu veräußern, die den Sanierungszielen (Rahmenplan, B-Plan, Blockkonzepte) am besten entsprechen, und zwar in der Rangfolge:

- 1) ehemalige Grundstückseigentümer
- 2) an Sanierungsbetroffene
- 3) Einheimische
- 4) Investoren des sozialen Wohnungsbaus
- 5) sonstige Investoren

Bebaute Grundstücke sind nach s.o. erfolgter Bodenordnung und Herstellung der baurechtlichen Zulässigkeit zur Durchführung von Modernisierungsvorhaben bzw. nach Modernisierung zu veräußern, und zwar in der Rangfolge an Sanierungsbetroffene/ehemalige Eigentümer, Mieter/Pächter, Investoren des sozialen Wohnungsbaus, sonstige Investoren. Bei Privatisierung ist die Erfüllung der Sanierungsziele vertraglich bzw. grundbuchlich zu sichern (z.B. Bauverpflichtung, Sozialbindung, Belegungsrechte usw.).

Förderhöhe/Kostenermittlung

Kostenobergrenzen für alle Maßnahmen nach diesen Grundsätzen gem. B.4.3 der Bodenordnung und des Grunderwerbs

- 25.500 EUR in Bereichen mit genehmigtem B-Plan
- 15.300 EUR in Gebieten mit städtebaulichem Rahmenplan

bei 1.1 - 1.5

durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstelltes Gutachten über den Kaufpreis

oder die Entschädigung für das Grundstück einschließlich der Gebäude und sonstigen Anlagen bis zur Höhe des Wertes, der sich aus der entsprechenden Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB ergibt sowie die Ablösungsbeträge für Rechte und Grundstück, soweit sie nicht im Kaufpreis oder in der Entschädigung erhalten sind, bis zur Höhe des Wertes, der sich aus entsprechender Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB ergibt

bei 1.6

(Zwangsversteigerung):

- bis zum Verkehrswert, der durch das Gericht zugrundegelegt wurde
- ein ggf. erforderliches Gebot über Verkehrswert bedarf der Bestätigung durch das LBVS

bei 1.7:

durch Beiträge nach §§ 81 Abs. 2, 64 Absatz 3 BauGB nicht gedeckten Aufwendungen für die im Grenzregelungsbeschluss festgelegten Geldleistungen der Gemeinde nach § 81 BauGB und die Grunderwerbsteuer, die die Gemeinde zur Erreichung des Sanierungsziels erstattet.

bei 1.8 - 1.10:

- Sätze entsprechend den jeweiligen Gebührenordnungen bzw.
- Maklerprovisionen nur, wenn diese nachweislich nicht dem Veräußerer übertragen werden können

bei 1. - 1.11:

wird die Kostenobergrenze überschritten, ist die Einzelbestätigung des LBVS erforderlich

Anlage 2 Fördergegenstand

2. Freilegung von Grundstücken

- 2.1 Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen unter 1000 cbm umbauter Raum (nach BauO genehmigungsfrei) auf einem Grundstück
- 2.2 Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ab 1000 cbm umbauter Raum (nach BauO genehmigungspflichtig) auf einem Grundstück
- 2.3 Beräumung und Entsiegelung von Grundstücksflächen bis 1.000 qm
- 2.4 Beräumung und Entsiegelung von Grundstücksflächen über 1.000 qm
- 2.5 mit dem Abbruch zusammenhängende Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen an Nachbargrundstücken bzw. -gebäuden
- 2.6 Entrümpelung

Förderbedingungen/Anwendungsvoraussetzung

Die Freilegung von Grundstücken ist förderfähig:

- a) wenn dies entsprechend der Rahmenplanung oder weiterführender Planungen (B-Plan, Blockkonzept, Planung der Erschließung) vorgesehen ist und damit den Sanierungszielen entspricht,
- b) wenn die Sanierung eines Wohngebäudes nicht förderfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung des Landes Brandenburg ist (z.B. die Förderhöchstgrenzen entspr. B.3.1.6 werden überschritten),
- c) wenn ein Abbruchgebot nach § 179 BauGB erteilt wurde,
- d) wenn die Freilegung des Grundstücks dem Eigentümer übertragen wurde (Ordnungsmaßnahmevertrag) und das Neugestaltungskonzept den Sanierungszielen entspricht und innerhalb von 3 Jahren umgesetzt wird.

Nur für Grundstücke im Treuhandvermögen bzw. Sondereigentum

Förderhöhe/Kostenermittlung

Kostenobergrenze

25.500 EUR in Bereichen mit genehmigtem B-Plan bzw. 15.300 EUR in Gebieten mit städtebaulichem Rahmenplan

Kostenermittlung

günstigstes von 3 Kostenangeboten

Anlage 3 Fördergegenstand

3. Altlastensanierung:
 - Austausch von kontaminiertem Boden,
 - Beseitigung von unterirdischen Tanklagern bzw. Verfüllen von ehemaligen Tanks
4. Archäologische Grabungen
5. Notsicherung von Gebäuden
Es können nur Maßnahmen zur Bestandssicherung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen berücksichtigt werden, die einen weiteren Verfall oder die Zerstörung eines Gebäudes verhindern, d.h. zum Beispiel:
 - Dachfläche abplanen,
 - Dachfläche reparieren,
 - Regenschutzanlagen provisorisch herstellen (z.B. Falleitung),
 - schadhafte Putz bzw. absturzgefährdete Außenwandverkleidungen abschlagen bzw. demontieren,
 - Fenster und Hauseingänge provisorisch schließen (verbrettern/vermauern),
 - Abstützung von einsturzgefährdeten Bauteilen,
 - Beseitigung von schwammbefallenen Hölzern,
 - konstruktive Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Standsicherheit notwendig sind (z.B. Herstellung von aussteifenden Bauteilen, nachdem die Decken beseitigt werden mussten),
 - Beräumung z.B. von Schutt zur Herstellung der Begehrbarkeit leerstehender Gebäude und zur Entlastung von nicht mehr in vollem Maße tragfähigen oder einsturzgefährdeten Decken,
 - Bestandssicherung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen.

Förderbedingungen/Anwendungsvoraussetzung

Nur bei kommunalen Vorhaben bzw. bei privat nutzbaren Objekten im Treuhand- bzw. Sondervermögen (3. u. 4.).

Untergeordnete Teilmaßnahmen der Freilegung

Nur wenn sie zur Erreichung der Ziele der Stadterneuerung unvermeidbar sind (Rahmenplan, Baulückenkonzeppte, bodendenkmalflegerische Auflagen, Denkmalpflegeplan) (3. u. 4.)

a) Gemeinde hat Erhaltungswürdigkeit bestätigt (Rahmenplan, Blockkonzept) bzw. es liegt ein Gebot nach § 177 BauGB oder eine entsprechende Aufforderung der Denkmalschutzbehörde vor (5.);

b) Zeitbedarf für Vorbereitung einer umfassenden Sanierungsmaßnahme im Verhältnis zu akuter Gefährdung zu hoch (insbesondere bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen) (5.);

c) Bei Förderung von Sicherungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken ist in einem Ordnungsmaßnahmevertrag der Eigentümer:

- zur zügigen Vorbereitung der weiterführenden Sanierung (Mod.-Gutachten, ggf. Bauantrag);
- bei nachgewiesener Sanierungsfähigkeit des Gebäudes i. S. der FRL '99 und Nichtdurchführung der Sanierung in angemessener Frist zur Rückzahlung des Zuschusses zu verpflichten (5.)

Förderhöhe/Kostenermittlung

Vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

(Kosten bis 2.556,00 EUR)

5 % der Bruttobaukosten sind zumutbar durch den Bauherrn selber aufzuwenden.

Kostenobergrenze 50 EUR/m² Nutzfläche
max. 5.000 EUR pro Objekt

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

- Cottbus**
- a) **Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 14:** bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (unbewohnt)
Grundstücksgröße: 1.024 m²
Mindestgebot: 127.100,00 EUR
- b) **Dissenchener Str. 83:** bebaut mit einem mehrgeschossigen Wohnhaus (1 WE und Garagen vermietet)
Grundstücksgröße: ca. 708 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 39.000,00 EUR
- c) **Dissenchen, R.-Diesel-Str.:** unbebautes Grundstück zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus
Grundstücksgröße: 683 m²
Mindestgebot: 41.000,00 EUR
- d) **Willmersdorf, Ringweg:** unbebautes Grundstück zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus
Grundstücksgröße: 737 m²
Mindestgebot: 33.900,00 EUR
- e) **E.-Haase-Str. 12:** Das Grundstück ist mit einer ehem. Fabrikanten-Villa (unbewohnt) bebaut, welche als Einzeldenkmal aufgeführt ist.

Grundstücksgröße: 6.638 m²
Mindestgebot: 460.000,00 EUR

Die Stadt Cottbus beabsichtigt in den Gemeinden Kolkwitz und Leuthen Waldflächen zu veräußern. Die Waldflächen stellen einen Eigenjagdbezirk (verpachtet) mit gutem Schwarzwild- und Rehwildbestand dar und sind mit unbefestigten und befestigten Wirtschaftswegesystemen verbunden.

f) **Wald in Leuthen:**
Grundstückgröße: ca. 309,1129 ha (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 495.000,00 EUR

g) **Wald in Kolkwitz:**
Grundstückgröße: ca. 219,7545 ha (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 310.000,00 EUR

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, folgendes Grundstück in Cottbus zum Verkehrswert zu veräußern:

h) **Umlandstr. 11:** Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet "Sachsendorf/Madlow" und ist mit einem eingeschossigen Geschäftshaus (Stahlbetonfertigteilterbau - vermietet) bebaut.

Grundstücksgröße: 234 m²
Kaufpreis: 95.000,00 EUR (Verkehrswert)

Kaufangebote für die Objekte a) bis h) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisangebot zu a) "Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 14" oder Kaufpreisangebot zu b) "Dissenchener Str. 83" oder Kaufpreisangebot zu c) "Rudolf-Diesel-Straße" oder Kaufpreisangebot zu d) "Ringweg" oder Kaufpreisangebot zu e) "E.-Haase-Str. 12" oder Kaufpreisangebot zu f) "Wald in Leuthen" oder Kaufpreisangebot zu g) "Wald in Kolkwitz" oder Kaufpreisangebot zu h) "Umlandstr. 11"

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Liegenschaftsamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst
Amtsleiter Liegenschaftsamt

Amtliche Bekanntmachung

Beginn von Nachschätzungsarbeiten

In den Gemarkungen

Dissenchen, Bohrau,
Briesnig, Weißagk,
Gosda, Grötsch, Kathlow

wird der Schätzungsausschuss des Finanzamtes im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Jänsschwalde auf Grund verschiedener Veränderungen eine Überprüfung der Bodenschätzung bzw. eine Nachschätzung durchführen.

Zusätzlich werden die Gemarkungen

Mulkwitz (Flur 1 und 2), Naundorf (Flur 3), Forst (Flur 4,6,7,10 und 15) und Heinersbrück (Flur 5,6,7 und 9)

überprüft und bei Bedarf nachgeschätzt.

Die Bestimmungen des § 12 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bilden die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Nachschätzungsarbeiten. **Die Arbeiten werden am 01.04.2004 beginnen.** Gemäß § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z.B. Aufgrabungen, zuzulassen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

gez. Spangemacher
Finanzamt Cottbus
Vorsteher

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung des Tierparkes der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2004 folgende 2. Änderung der Satzung des Tierparkes vom 29.01.2003 in der geänderten Fassung vom 30.04.2003 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 - erhält folgende Fassung:

Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Tierparkes Cottbus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft:

Cottbus, den 01.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Öffentliche Zustellung

hier: **Peterka, André**
wohnhaft: - unbekanntem Aufenthalts -

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthalt zurzeit unbekannt ist. Ein Hinweis auf den Bescheid wurde zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an der vorgesehenen Stelle für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 05 sowie im Technischen Rathaus, ausgehängt. Der Bescheid kann beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbeamt 03, 03044 Cottbus, Zimmer 0.24 in Empfang genommen werden.

Cottbus, 12.02.2004

Stadtverwaltung/Bürgeramt

Amtliche Mitteilung

Neueinrichtung von Taxistandplätzen

Die Stadtverwaltung Cottbus, Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten gibt hiermit die Einrichtung von drei neuen Taxistandplätzen bekannt:

- in der Burgstraße,
- auf dem Parkplatz neben der Straße "Am Turm" und
- in der Karl-Liebke-Strasse hinter den Bushaltestelle Stadtpromenade in Richtung Brandenburger Platz

Ordnungsamt,
Abt. Gewerbeangelegenheiten

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 4. Tagung am 28.01.2004 mit Beschluss-Nr. IV-003-04/04 in 1. Lesung folgende Namensgebung für eine Schule beschlossen:

7. Grundschule, Muskauer Straße 1, 03042 Cottbus

Name der Schule:

Christoph-Kolumbus-Grundschule

Der beschlossene Name gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 29.01.2004.

Cottbus, den 27.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung

Die Liegenschaftskarte der

Gemarkung Ströbitz	Flur 30, 170
Gemarkung Spremberger Vorstadt	Flur 143, 144, 145
Gemarkung Sachsendorf	Flur 171
Gemarkung Dissenchen	Flur 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21
Gemarkung Sielow	Flur 1, 7

in der Gemeinde Cottbus sind aus der Darstellung in der bisher üblichen analogen Flurkarte in die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als digitale Karte überführt worden.

Die Erneuerung des Liegenschaftskartenwerkes wurde im Rahmen des "FALKE-Projektes" - Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBL. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBL. II S. 130), wird die Neueinrichtung der Lie-

genschaftskarte in den o. g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 05. 04. 2004 bis 05. 05. 2004

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Darstellung in den neu eingerichteten Liegenschaftskarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und Katasteramt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Mitteilung des Ordnungsamtes

Abbrennen der Osterfeuer

Die Veranstalter der traditionellen Osterfeuer in den einzelnen Stadtteilen von Cottbus sollten sich auch in diesem Jahr wieder rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorher) mit dem Ordnungsamt (Tel. 612 2327/ 2312) in Verbindung setzen, um die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Der Antrag ist an bestimmte Formvorschriften gebunden. Die erforderlichen Formulare erhalten Sie im Technischen Rathaus, Ordnungsamt, SG Ordnungsaufgaben, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus.

Achtung!

Das Osterfeuer darf nicht zur Abfallentsorgung genutzt werden. Zugelassen ist nur das Verbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz.

Das Abbrennen der Osterfeuer auf Privatgrundstücken ist unter folgenden Bedingungen genehmigungsfrei:

1. Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die Maße von einem Meter Durchmesser und einem Meter Höhe.
2. Als Brennstoff wird ausschließlich trockenes naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde genutzt, z.B. (Scheitholz, Äste oder Reisig).
3. Das Feuer muss bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht werden. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden oder bei starker Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann;
4. Ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu Gebäuden und brandgefährdeten Flächen (z.B. Wald, Ödland oder Felder) ist einzuhalten.

gez. **Buchan**
Amtsleiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung "Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus" wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für die private Erschließungsstraße im Entwicklungsgebiet Finsterwalder Straße (ehemalige WGT-Liegenschaft CS 048) im Stadtteil Spremberger Vorstadt der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Golbener Straße

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Baudezernat, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 27.03.2004

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, VIII. Jahrgang, Nr. 14 vom 30./31.12.1998), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer 4. Tagung am 28.01.2004 mit Beschluss Nr. IV-002-04/04 in 1. Lesung folgende Namensgebung für eine Schule beschlossen:

2. Grundschule
Theodor-Storm-Straße 22
03050 Cottbus

Name der Schule:

Regine-Hildebrandt-Grundschule

Der beschlossene Name gilt entsprechend § 3 Abs. 7 der Satzung mit Wirkung vom 29.01.2004.

Cottbus, den 27.03.2004

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Bebauungsplanentwurf

Cottbus Gallinchen "Wohnbebauung Flur 1,
Flurstück 43" (Wiesenweg)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.02.2004 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Cottbus Gallinchen Flur 1, Flurstück 43 (Wiesenweg) in der Fassung vom Januar 2004 sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bauleitplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1.800 m² schließt die in der Gemarkung Gallinchen gelegene Flur 1, Flurstück 43 (teilweise) ein und wird

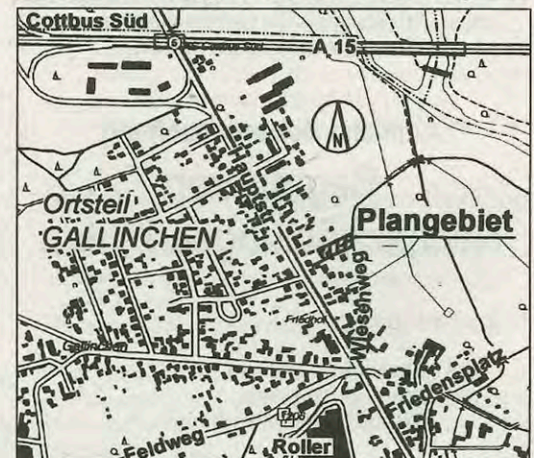
im Norden: durch das Grundstück Flur 1, Flurstück 42 - bewaldetes Grundstück mit Bungalow,

im Osten: durch den Wiesenweg (unausgebauter Teil),

im Süden: durch Flur 1, Flurstück 44/3 und 44/2 - Wohngrundstück Wiesenweg und Gallinchner Hauptstraße,

im Westen: durch Flur 1, Flurstück 43, Teil Wohngrundstück Hofbereich begrenzt.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom Januar 2004. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung/Zeichenerklärung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die zugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 5.04.2004 bis einschließlich 10.05.2004
im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können im Auslegungszeitraum

montags, dienstags
und donnerstags von 07.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs von 07.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 07.00 bis 14.00 Uhr,
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten im Zimmer 4.068 des Stadtplanungsamtes, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Cottbus, den 15.03.2004

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsleistungen

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt, führen die Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes in den Gebieten:

1. **Gemarkung Madlow, Flur 157**
Gemarkung Sachsendorf, Flur 155 und 172
Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 134

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Albert-Schweitzer-Straße, Gelsenkirchener Allee,
Hoyerswerdaer Ring, Trattendorfer Straße, Prior-
graben

2. **Gemarkung Madlow, Flur 156 und 159**
Gemarkung Sachsendorf, Flur 172

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Chopinstraße, Gelsenkirchener Allee, Hegelstraße,
Herderstraße, Makarenkostraße, Umlandstraße

3. **Gemarkung Altstadt, Flur 14, 15, 16, 20, 21 & 22**
Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 143

Begrenzung des Bearbeitungsgebietes:
Gelände Deutsche Bahn AG, Karl-Liebnecht-Straße,

Lausitzer Straße, Schwanstraße, Straße der Jugend
die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum

vom 27. März 2004 bis 30. Juni 2004 durch.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Verm-LiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1998 (GVBL. I vom 16.01.1998 S.2) sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus. Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Cottbus, 27.03.2004

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Mitteilung

Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 13. April bis 31. Mai 2004 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Grünflächenamtes mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist die Stadt Cottbus berechtigt, diese Befestigung zu Lasten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, bzw. bei umgelegten Grabmalen, diese zu entfernen.

gez. Gafke
Amtsleiter Grünflächenamt

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

1. **Grundstück:** Amalienstraße 10
(bebaut mit einem drei- und viergeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)

Baujahr: 1910
Grundstücksgröße: 452 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE - 674 m²; 2 GE - 199 m²
Verkehrswert: 195.000 EUR

2. **Grundstück:** Georg-Schlesinger-Straße 7
(bebaut mit einem dreigeschossigen Wohngebäude und zwei Eigentumsgaragen)

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)

Baujahr: 1920
Grundstücksgröße: 486 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 352 m²
Verkehrswert: 73.000 EUR

3. **Grundstück:** Wilhelm-Külz-Straße 42
(bebaut mit einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude und einem Stallgebäude)

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage)

Baujahr: 1899
Grundstücksgröße: 324 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE - 376 m²; 1 GE - 60 m²
Verkehrswert: 70.000 EUR

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 15 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk "Kaufpreisangebot...(Straße, Hausnummer usw.)" zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter für Liegenschaften jederzeit unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 zur Verfügung.

Angebote des Jugendamtes Cottbus

Sommerferien 2004

1. **Ferienlager im Schullandheim Burg/Spreewald**
Teilnehmer: 40 Kinder aus Cottbus
Alter: 8 - 12 Jahre
Termine: 17.07. - 24.07.2004
Teilnehmerbeitrag: 140,00 EUR

2. **Ferien vor Ort**
Teilnehmer: 15 Kinder aus Cottbus
Alter: 10 - 13 Jahre
Termin: 26.07. - 30.07.2004
Ort: Soziokulturelles Zentrum,
Zielona-Gora Str. 16
Teilnehmerbeitrag: 10,00 EUR

3. **Reitcamp in Przylep - Zielona-Gora (Polen)**
Teilnehmer: 10 Jugendliche aus Deutschland
10 Jugendliche aus Polen
Alter: 13 - 17 Jahre
Termin: 26.06.-09.07.2004
Teilnehmerbeitrag: 240,00 EUR

4. **Jugendbegegnung in Lübben (Spreewald)**
Teilnehmer: 13 Jugendliche aus Deutschland
13 Jugendliche aus Polen

Alter: 14 - 18 Jahre
Termin: 19.07.-29.07.2004
Teilnehmerbeitrag: 200,00 EUR

Die deutsch-polnische Jugendbegegnung findet zu dem Thema "Nachhaltig Leben lernen" statt. Das Programm enthält folgende Bausteine: erlebnispädagogische Angebote, Bau eines Kanus und Grundkurs zum Erlernen der Kanutechnik, Sport-Events, Ausflüge in die Umgebung

5. **Integrationscamp in Zielona-Gora (Polen)**
Teilnehmer: 10 Jugendliche aus Deutschland
10 Jugendliche aus Polen
Alter: 13-18 Jahre
Termin: 02.10.-09.10.2004
Teilnehmerbeitrag: 120,00 EUR

Anmeldungen für alle Maßnahmen werden ab sofort, nur von Cottbuser Jugendlichen, ausschließlich schriftlich oder persönlich entgegengenommen. Inhaber des Cottbus-Pass zahlen bei den Ferienmaßnahmen die Hälfte. Ansprechpartnerin sind im Jugendamt Frau Schütz, Tel.-Nr. 0355/612 3524

und Frau Rudolph Tel.-Nr. 0355/612 3526, Technisches Rathaus, Karl-Marx Str. 67, Zimmer 2.090.

6. **Europäischer Freiwilligendienst**

Im Rahmen des Förderprogramms "Jugend für Europa" bietet das Sachgebiet Jugendförderung die Möglichkeit an, für 6 Monate (Beginn zweites Halbjahr 2004) auf dem Reiterhof in Przylep (Polen) den europäischen Freiwilligendienst zu absolvieren. Interessenten erhalten während des Aufenthalts Unterkunft und Verpflegung, sowie einen Reit- und Sprachkurs. Das Taschengeld beträgt 105,00 EUR monatlich.

Sie arbeiten auf dem Reiterhof in Przylep als Betreuerin für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und kümmern sich um die Pferde.

Interessenten melden sich im Jugendamt bei Frau Rudolph, Tel.-Nr. 0355/612 3526, Technisches Rathaus, Karl-Marx Str. 67, Zimmer 2.090.

Stellenausschreibung

Der Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" stellt zum **01. September 2004** 1 Auszubildenden für den Beruf

Wasserbauer

ein.
Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische und fachpraktische Ausbildung am Überbetrieblichen Ausbildungszentrum Bauwirtschaft in Cottbus und im Berufsbildungszentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband.

Anforderungen: Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss

Bewerbungen mit:

1. handgeschriebenem Lebenslauf,
2. Passbild,
3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

sind bis zum **30.04.2004** zu richten an:

**Wasser- und Bodenverband
"Oberland Calau"**

Am Bahnhof 2
03096 Burg (Spreewald)

Einladung

der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sielow findet am

**23. April 2004 um 19.00 Uhr im
Café Nordstern in Sielow statt.**

Alle Jagdgenossen (Besitzer von bejagbaren Flächen) der Gemarkung Sielow sind herzlich eingeladen.

Der Jagdvorstand

Mitteilung des Jugendamtes

Pflegeeltern gesucht

Das Jugendamt der Stadt Cottbus sucht Pflegeeltern für Kinder von Eltern in Notsituationen und bietet hierzu folgende Veranstaltungen an, die über Voraussetzungen und Formen von Pflegeverhältnissen informieren:

Datum: 30.03.04
Zeit: 16:00- 17:30 Uhr
Ort: Bürgerhaus, Chausseestraße 53
in 03058 Groß Gaglow

Datum: 06.04.04
Zeit: 16:00- 17:30 Uhr
Ort: Bauernstube im Gemeindehaus
Friedensplatz 6 in 03058 Gallinchen

Datum: 04.05.04
Zeit: 16:00- 17:30 Uhr
Ort: in den Räumen der Evangelisch-
Lutherischen Gemeinde, Dorfstraße 20
in 03054 Döbbrick

Gesucht werden Personen bzw. Familien, die bereit sind, ein fremdes Kind auf Dauer oder für einen befristeten Zeitraum aufzunehmen.
Insbesondere werden auch Familien benötigt,

- die Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen aufnehmen können
 - oder Geschwister
 - oder die älteren Kindern wertvolle Begleiter auf dem Weg des Erwachsenwerdens sein wollen.
- Zu diesen und zu anderen Fragen steht das Beratungsangebot des Jugendamtes zur Verfügung.

**Jugendamt
Sachgebiet Adoptions- und Pflegekinderwesen
Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus
Tel.-Nr.: 0355/ 6123574; 6123577; 6123578**

Die Lausitz - Deutschland und Polen wachsen zusammen

Einladung zu einem Wirtschaftsseminar

Mit dem Beitritt Polens und neun weiterer Länder in die Europäische Union am 1. Mai 2004 werden gravierende Veränderungen in allen Bereichen des Zusammenlebens der Staaten erfolgen. Besonders die Wirtschaft wird davon betroffen sein. Sie kann nur gedeihen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern stabil und berechenbar sind.

Besonders hilfreich für die wirtschaftliche Entwicklung und Kooperation ist es, dabei das nationale Recht des jeweiligen Nachbarn zu kennen.

Deutsche Unternehmer haben bei dieser Busexkursion die Möglichkeit, mit polnischen Wirtschaftsfachleuten zu diskutieren, sich gegenseitig kennen zu lernen und Verständnis füreinander zu entwickeln.

Unter dem Titel "**Die Lausitz - Deutschland und Polen wachsen zusammen**", findet am **Freitag, dem 23. April 2004** in der polnischen Stadt Zary im Konferenzsaal des Rathauses ein Wirtschaftsseminar deutscher und polnischer Unternehmer statt.

Vorträge und Diskussion werden simultan begleitet. Der Tagungsbeitrag beträgt 25,00 EUR.

Die Abfahrt mit dem Reisebus findet um 07.30 Uhr vom Hauptbahnhof Cottbus statt, Rückkehr ca. 22.00 Uhr.

Anmeldung und nähere Informationen:

Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
Sielower Straße 37, 03044 Cottbus
Tel.: 0355-79 28 29, Fax: 0355-78 42 633,
E-Mail: Niedersorbische-Sprachschule@t-online.de

Schiedspersonen gesucht

Die Stadt Cottbus sucht ab sofort

für das Ehrenamt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter

im Bereich der Schiedsstelle Cottbus Mitte (begrenzt durch die Schillerstraße, Lessingstraße, K.-Marx-Straße, Hubertstraße, Zimmerstraße, Uferstraße, L.-Leichardt-Allee und Blechenstraße) interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Ebenso werden

Stellvertreter für die Schiedsstelle Cottbus Nord (umfasst die Stadtteile Schmellwitz, Saspow, Sielow, Skadow, Döbbrick und Willmersdorf) und für die

Schiedsstelle Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch (umfasst die Stadtteilgrenzen) gesucht.

Im Juni 2004 enden die Amtsperioden für die Schiedsbereiche Cottbus Mitte und Cottbus Nord. Das Ehrenamt als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin der Schiedsstellen Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch war bisher noch nicht besetzt. Die Wahl erfolgt für 5 Jahre. Bewerber sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Interessenten können sich **bis zum 7. Mai 2004** bei der Stadtverwaltung, Rechtsamt, Neumarkt 5, 03046 Cottbus bewerben. Anträge für Ihre Bewerbung können Sie sowohl aus dem Internet (http://www.cottbus.de/buerger/dezernat_II/rechtsamt) als auch von Frau Nowotny unter der Tel: 6 12-23 78 erhalten.

Informationsveranstaltung für Existenzgründungswillige

Wie mache ich mich selbständig?

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises SPN, der "Centrum für Innovation und Technologie GmbH" Guben führt die Unternehmensberatung SP-Consulting eine viertägige kostenlose Informationsveranstaltung für Existenzgründungswillige durch. Teilnahmeberechtigt sind auch Jungunternehmer/innen.

Das Seminar findet vom **05.04.04 bis 08.04.04, jeweils von 8.30 bis 14.30 Uhr in Cottbus, Gerhard-Hauptmann-Strasse 15/ Süd 1 (ehem. TKC-Gelände)** statt.

Seminarschwerpunkte sind:

- Wege zum eigenen Unternehmen;
- Geschäftsidee; Unternehmensplan;
- Unternehmerpersönlichkeit; Marketing;
- Betriebswirtschaft; Strategieplan; Finanzierung;
- Fördermöglichkeiten ...

Seminarbegleitende Unterlagen werden kostenlos an die Teilnehmer ausgegeben. Interessenten melden sich bitte unter (0355) 28865-72 bzw. Fax (0355) 28865-... oder per e-Mail an: sylvo.pohl@t-online.de

Einladung der Seniorenakademie

Zur gemeinsamen Veranstaltungsreihe des Seniorenbeirates der Stadt, des Karl-Thiem-Klinikums Cottbus und der Seniorenakademie der Fachhochschule Lausitz sind auch in diesem Jahr wieder alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

21. April 2004 Thema: Störungen der Schilddrüsenfunktion im höheren Lebensalter
Referent: Herr OA Dr. Wiener
(II. Med. Klinik)

19. Mai 2004 Thema: Verengte Herzkranzgefäße - Was tun?
Referent: Herr OA Dr. Hehlert-Friedrich (I. Med. Klinik)

16. Juni 2004 Thema: Wie ernähre ich mich richtig?
Referentin: Frau Piatyszek
(II. Med. Klinik)

Die Veranstaltungen sind gebührenfrei und finden jeweils um 16:00 Uhr im Hörsaal Altbau des Karl-Thiem-Klinikums statt.

Rattenbekämpfung in der Stadtpromenade und der Spremberger Straße

Im Auftrag des Gesundheitsamtes wird im Bereich der Stadtpromenade und zum Teil der Spremberger Straße eine intensive Rattenbekämpfung durchgeführt. Die Maßnahmen beginnen Anfang März und werden durch eine Cottbuser Schädlingsbekämpfungsfirma ausgeführt. Die Rattenbekämpfung in der Innenstadt wird über das gesamte Jahr 2004 hinweg erfolgen. Die Festkörner werden in geschlossenen und veranker-

ten Köderboxen ausgebracht und sind so für Hunde und Katzen nicht erreichbar. Trotzdem sind Hunde in diesem Bereich an der Leine zu führen. Kinder sollten hier nicht unbeaufsichtigt spielen.

Für Fragen steht das Gesundheitsamt unter Tel. 6123287, 6123288 und 6123206 zur Verfügung.

Einladung des Umweltamtes

Auch in diesem Jahr werden wieder verschiedene Veranstaltungen anlässlich des internationalen **"Tag des Baumes 2004"** in Cottbus durchgeführt. Zu den nachfolgend benannten geführten Wanderungen sind Sie herzlich eingeladen.

- **"Gehölze aus längst vergangenen Zeiten - Eine Führung im Tertiärwald". Anschließend wird der Baum des Jahres 2004, die Weißtanne, gepflanzt.**

Termin: 22.04.2004
Zeit: 16:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr
Treff: Eingang Tierpark
Referent: Frau Ursula Striegler, Dipl. Geologin und Herr Ulrich Kalz, Gärtnermeister
Veranstalter: Naturwissenschaftlicher Verein der Niederlausitz e.V., Museum der Natur und Umwelt

- **"Auf den Spuren interessanter Gehölze im Stadtteil Sandow"**

Termin: 25.04.2004
Zeit: 09:30 Uhr bis ca. 11:30 Uhr
Start/ Ziel: Bootsverleih Sandower Brücke
Referenten: Frau Dora Liersch, Herr Manfred Rescher, Revierförster a.D.

Veranstalter: Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus

• "Interessantes aus dem Stadtwald"

Termin: 29.04.2003
Zeit: 13:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr
Treff: Bushaltestelle Kolkwitz
"Technologiepark" (Stadtlinie 12)
Referenten: Herr Arne Barkhausen, Oberförster Herr Mario Wotschka, Dipl. Forst-Ing. FH, Umweltamt SG Forsten
Veranstalter: Umweltamt der Stadtverwaltung Cottbus

Information:

Der Tag des Baumes entstand bereits Mitte des 19. Jahrhunderts im baumarmen Nebraska. Dort wurden 1872 in freiwilliger und öffentlicher Pflanzaktion nahezu eine Million Bäume gepflanzt. Seitdem verbreitet sich die Idee über Kontinente und in vielen Staaten gedenkt man jährlich am 25. April mit Pflanzaktionen der Bedeutung und des Wertes der Bäume.

Wiedmer
Amtsleiter

COTTBUS OPEN 2004

Mitwirkende gesucht

Die Stadt Cottbus ruft zur Beteiligung am 4. Multikulturellen Festival COTTBUS OPEN unter dem Motto "Vielfalt gegen Einfalt - Miteinander für eine lebenswerte Stadt" auf.

Aufgefordert sind insbesondere Schüler, Studierende, Kinder-/Jugendeinrichtungen, Vereine, Musik- und Tanzgruppen, Solisten, Kleinkünstler, Gastronomen mit ausländischer Küche und vor allem **hier lebende Menschen ausländischer Herkunft**.

Die Programmbeiträge sollten Bezug haben zu Themen wie andere Länder und Kulturen, verbindende Projekte, Integrationsförderung und Toleranz. Aber auch Talente aller Art haben Gelegenheit sich bekannt zu machen.

Das Festival wird gemeinsam mit der BTU Cottbus, FH Lausitz, dem Jugendhilfe Cottbus e.V., dem Studentenwerk Frankfurt/O. und der Veranstaltungsagentur COEX am

Sonntag den 20. Juni 2004

im Rahmen des Stadtfestes (Puschkinpark) durchgeführt.

Veranstaltungsteile: Bühnenprogramm, Kinderfest, Info-Stände (Präsentationen, Leistungsangebote, Verkauf), Versorgung

Gesucht werden auch regelmäßig Mitwirkende für einen Interessenverband COTTBUS OPEN.

Anfragen und Angebote (ggf. mit technischen Anforderungen) bitte an Stadt Cottbus, Integrationsbeauftragter, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel. 0355 612 2944, Fax 0355 2103, e-mail: Michael.Wegener@neumarkt.cottbus.de.

Die Mitwirkung sollte möglichst auf freiwilligem Engagement beruhen. Finanzieller Aufwand (Sachkosten) wird erstattet.

Einladung der Jagdgenossenschaft Cottbus

Am 15.04.2004, um 18:00 Uhr im Raum 1001/1002 des Technischen Rathauses, K.-Marx-Str. 67 führt die Jagdgenossenschaft Cottbus die Jahreshauptversammlung durch.

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorstandes

2. Beschluss zum Bericht
3. Beschluss zum Statut
4. Beschluss zur Erweiterung der Genossenschaft
5. Auszahlung der Jagdpacht

Steg
Jagdvorsteher

Mitteilung des Jugendamtes

Anträge für Fördermittel aus dem Landesjugendplan des Landes Brandenburg für 2004

Bis zum **05.04.2004** sind die Anträge nach dem Landesjugendplan für die Förderbereiche:

1. Außerschulische Jugendbildung
2. Internationale Jugendarbeit
3. Beratungsleistungen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

beim Jugendamt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus einzureichen.

Nähere Informationen über Frau Effenberger, Zi. Nr. 2.091, Tel.-Nr. 612 3527.

Piosik
Amtsleiter

Das Europäische Jahr für Menschen mit Behinderungen 2003 in Cottbus - Was bleibt?

Nichts über uns ohne uns

Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen ging 2003 zu Ende. Mit vielfältigen Aktionen wurde auf die Probleme der Menschen mit Behinderungen hingewiesen und für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen geworben.

"Nichts über uns ohne uns" - unter diesem Slogan stand das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Dieser Ausspruch ist mehr als ein Motto, er zeigt das beharrliche Bemühen behinderter Menschen, die mehr und mehr zum Subjekt des Handelns und zu gleichberechtigten Partnern in der Gesellschaft werden. Standen doch bisher der Fürsorgegedanke und die Konzentration auf die Behinderung im Vordergrund der sozialpolitischen Bemühungen.

Auch in Cottbus war das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 der Beginn einer Kampagne zur uneingeschränkten Teilhabe und dem Recht auf Selbstbestimmung für behinderte Menschen.

Dieses Jahr wurde intensiv genutzt, um Diskussionen anzuregen, Anstöße zu geben und Veränderungen zu unterstützen. Das Interesse an behindertenpolitischen Themen hat zugenommen. Die Veranstaltungen waren gut besucht und bei vielfältigen Mitmachangeboten gab es eine rege Beteiligung.

Die gut besuchte regionale Auftaktveranstaltung in Cottbus "Barrierefreiheit als Prozess - von der politischen Forderung zur praktischen Umsetzung" bot viele Impulse und Anregungen, den Prozess zur Schaffung von Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen fortzusetzen und zeigte Wege und Maßnahmen auf kommunaler Ebene auf. Die Ausstellung "Bildstörung - der lange Weg vom Tollhaus zur Werkstatt für Behinderte" beleuchtete ein lange verdrängtes Thema. Auf 30 Tafeln wurde der jahrhundert lange Weg behinderter Menschen bis zur Gegenwart aufgezeigt. Der Lebenshilfe Verein für Menschen mit geistiger Behinderung Cottbus e. V. organisierte auf dem Stadthallenvorplatz ein Fest der besonderen Art unter dem Motto "Jeder ist anders". Es wurde zum Gedankenaustausch zwischen Behinderten und Nichtbehinderten angeregt und für mehr Akzeptanz und Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderungen geworben.

Erstmals wurde innerhalb der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A zwischen der Stadtverwaltung Cottbus und der Euroregion-Spree-Neiße-Bober ein deutsch-polnisches Hippotherapiecamp für an Multipler Sklerose erkrankte Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Cottbus/Sielow organisiert, welches für die Teilnehmer aus den Partnerstädten einen gelungenen Höhepunkt darstellte. Diese Beispiele stellen nur einen kleinen Ausschnitt aus den Aktionsprogrammen des Europäischen Jahres für Menschen mit Behinderungen in Cottbus dar.

Viele Impulse werden mit in das neue Jahr genommen. Die Fortsetzung einer bürgernahen Cottbuser Behindertenpolitik wird auch die Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 24. September 2003 "Entwicklung der Stadt Cottbus zu einer barrierefreien Kommune" zeigen.

Ziel ist eine umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen. Somit ist die Schaffung von Barrierefreiheit eine Querschnittsaufgabe für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das verstärkte Bemühen in unserer Stadt wird darin bestehen, den Abbau von Hindernissen, die der Führung eines selbstbestimmten Lebens entgegenstehen, zielstrebig fortzusetzen.

Irena Wawrzyniak,
Behindertenbeauftragte

lokale

Agenda 21

Cottbus

Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE19
Nr.

Das Agenda-Büro informiert:

Bürgerschaftliches Engagement von Senioren macht unsere Stadt lebendig

Begrüßung von 7 SeniortrainerInnen am 3. März 2004 in der Freiwilligenagentur

Ein Drittel aller 60- bis 70-Jährigen engagiert sich ehrenamtlich, ergab eine Studie des Bundesinnenministeriums 1999 in Berlin. Acht von zehn Helfern geben an, dass ihnen das Ehrenamt wichtig ist, um an der Gesellschaft teilzuhaben.

Um dem Ehrenamt mehr Öffentlichkeit und Anerkennung zu kommen zu lassen, entstand 2002 das



Acht von vierzehn ausgebildeten Teilnehmern waren am 3. März 2004 anwesend. v.l.R. Herr Franke, Herr Hanschke, Herr Leuthold, Frau Städter, Frau Krestin, Herr Rössler, Frau Taube, Herr Grafe

Bundesmodellprogramm "Erfahrungswissen für Initiativen" kurz EFI genannt. Jedes Jahr (geplant bis 2006) werden Senioren in drei Kursblöcken zu so genannten Seniortrainern ausgebildet. Themen wie Projektplanung, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherungsschutz stehen auf dem Stundenplan. Nach Abschluss der drei Kursblöcke erhalten die Teilnehmer eine Seniorenehrenamtskarte (SENEKA). 14 Senioren haben sich über die Freiwilligenagentur Cottbus bereits dieser Herausforderung gestellt und fühlen sich in ihrer Verantwortungsrolle wohl. So wurde 2003 ein PC-Kurs durchgeführt, in dem Herr Rössler als Seniortrainer sein Wissen zur Verfügung stellte. Mit Kindern zu malen ist das Feld von Herrn Gurk. Er ist Hobbymaler und möchte gern mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Zwei Beispiele von vielen. Im Oktober 2004 startet der nächste Kurs. Wenn Sie sich für dieses Programm interessieren, möchte ich Sie dazu motivieren, mit der Freiwilligenagentur Kontakt aufzunehmen.

Ramona Franze-Hartmann
(Projektleiterin Freiwilligenagentur)

Weitere Informationen erhalten Sie in der Freiwilligenagentur,
Zielona-Gora-Str. 16, 03048 Cottbus.
Tel. 0355 - 4 88 86 63
www.freiwilligenagentur-cottbus.de
www.efi-programm.de

BTU-Studenten stellten "Stadtwohlführer" für Cottbus zur Diskussion

Das Typische von Cottbus soll er zeigen und das Besondere. Planbare Wege nach eigenen Vorstellungen soll er ermöglichen und dabei auch oder sogar den Cottbusern Neues, Unerwartetes, Alternatives in ihrer Stadt zeigen. Der so genannte "Stadtwohlführer" soll den Dialog der Cottbuser Bürger über ihre Stadt anregen.

Junge Menschen aus allen Teilen der Bundesrepublik, die an der BTU Cottbus ihr Studium in den Jahrgängen Stadt- und Regionalplanung sowie Umweltingenieurwesen und Verfahrenstechnik absolvieren, beschäftigen sich seit dem Wintersemester 2002/2003 mit "ihrer Stadt". In den Entwurf des Projektes, das der Lehrstuhl Umweltplanung unter Leitung von Prof. Michael Schmidt betreut, flossen entsprechend unterschiedliche Erfahrungen, Sichtweisen und Kenntnisse ein.

Am 24. Januar 2004 wurde der "Stadtwohlführer" im Rahmen eines Workshops unter dem Titel "Steuerungsinstrumente für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung: Anleitung eines kooperativen Kommunikationsprozesses in Cottbus" der Öffentlichkeit vorgestellt. Eingeladen waren - neben Vertretern aus Ämtern und Behörden, die sich mit dem Thema Stadtplanung und -entwicklung beschäftigen, auch die Oberbürgermeisterin, Stadtverordnete, Vertreter aus Wirtschaft und Handel, Planer, Studenten, Schüler und vor allem interessierte Cottbuserinnen und Cottbuser.

Für zum Teil lebhaft Diskussionen, die in den Pausen auf den Fluren fortgesetzt wurden, sorgten neben interessierten Cottbuser Einwohnern und Studenten vor allem zahlreich anwesende Vertreter aus den Ämtern der Stadtverwaltung Cottbus. Die Begeisterung für den Prozess der Lokalen Agenda 21 konnte also wiederum in die Verwaltung getragen werden.

Martina Hergt, Leiterin des Agenda-Büros und Heike Bartholomäus, die das Projekt "Stadtwohlführer" an der BTU leitet, resümierten: "Es gelang mit dem Workshop erneut, den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit der Stadtverwaltung, mit Vereinen und Planern anzuregen. Damit wurde das Ziel der Veranstaltung eindeutig erreicht. Nach wie vor ist jedoch die Meinung der Cottbuser Händler und weiterer Vertreter aus der Wirtschaft gefragt. Sie muss künftig verstärkt in den Kommunikationsprozess einbezogen werden".

Cottbus ist schön - der Reiz, die Eigenart und Schönheit unserer Stadt verlangen nach stärkerer Wahrnehmung bei den Cottbusern selbst, um das positive Image der Stadt auch nach außen zu kommunizieren. Als konkretes Ergebnis der Debatte ist ein neuer Kommunikationsworkshop zum Leitbild der Stadt Cottbus noch in diesem Jahr geplant.

Auch die Rolle der BTU im Stadtgeschehen stand zur Diskussion. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den Ideenschmiedern der Stadt Cottbus und der Politik/Verwaltung auch für die Einwohner und die Studierenden verstärkt spürbar gemacht werden?

Die bestehenden Verflechtungen zwischen der Stadt und der BTU sind auszubauen und sichtbar zu machen, um sie im täglichen positiven Empfinden der Menschen bewusst zu machen.

Es ist wünschenswert, dass sich die Bewohner mit ihrer Stadt identifizieren, anstehende Planungsaufgaben nachvollziehen und akzeptieren können und entsprechen der Stadtentwicklung kooperativ teilhaben dürfen. Die Lokale Agenda 21 ist der Ansatzpunkt, sich mit dem Thema nachhaltige Stadtentwicklung zu beschäftigen. Das Agenda-Büro der Stadt ist der Ort, an dem Ideen gesammelt, diskutiert und Kontakte geknüpft werden. Der Bedarf dieser bürgernahen Anlaufstelle für alle Akteure der Stadt zeigt sich in den Diskussionen deutlich.



Der Dialogprozess muss weitergehen, darüber sind sich die Workshop-Organisatorinnen einig.

Die nachhaltige Stadtentwicklung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lokalen Agenda-Prozesses. Deshalb ist die Beteiligung aller Akteure wie Einwohner, Händler, Unternehmer sowie politische Entscheidungsträger als ein wesentlicher Motor anzusehen.

Aufgabe ist es, allen Bewohnern der Stadt ein neues Selbstbewusstsein zu geben, sie zur Mitarbeit an der Gestaltung des täglichen Lebens anzuregen.

Der Stadtwohlführer ist im Internet unter www.stadtwohlfuehrer.de in einer noch auszuarbeitenden Version zu finden.

Weitere Informationen zum Projekt "Stadtwohlführer":

Martina Hergt
Agenda-Büro Cottbus
Tel.: 0355 - 612 27 56
Heike Bartholomäus;
Lehrstuhl für
Umweltplanung
der BTU,
Tel.: 0355 - 69 35 72



Kriterien zur Vergabe des Agenda-Gütesiegels

Das Aktionsprogramm Agenda 21 ist geprägt von dem Leitgedanken, Zukunftsfähigkeit durch nachhaltige Entwicklung zu sichern. Die künftige Entwicklung der Menschheit muss sich so vollziehen, dass in den wechselseitigen Beziehungen zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen ein harmonischer Ausgleich herbeigeführt wird. Das Agenda-Gütesiegel wird in Anerkennung herausragender Leistungen im Rahmen von Projekten, Initiativen, Netzwerken, Aktionen etc. im Sinne der Lokalen Agenda 21 verliehen.

Dabei kommt es auf folgende Schwerpunkte an:

- Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei der Schwerpunkt nicht immer auf allen drei Faktoren gleichermaßen liegen muss, sondern je nach Anliegen unterschiedlich verteilt sein kann;
- Auswirkung des Handelns auf zukünftige Generationen;
- Beschreiten neuer Wege des Verwaltungshandelns mittels institutioneller Zusammenarbeit und Innovation;
- Breitenwirkung und Multiplikatoreffekt in der Bevölkerung.

Projekte, Initiativen, Netzwerke und Aktionen setzen voraus, dass folgende Zielmerkmale im Agendaprozess erfüllt werden:

im Sinne ökologischer Tragfähigkeit und ökonomischer Nachhaltigkeit:

- die Optimierung des Ressourceneinsatzes,
- der beispielhafte Einsatz regenerativer Energien,
- die umweltgerechte Produktentwicklung und Produktfertigung unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsprinzips,

- freiwillige Leistungen im Umweltschutz, wie ein Umweltmanagementsystem analog EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), ÖKOPROFIT Cottbus (ÖKOlogisches PROjekt Für Integrierte UmweltTEchnik) oder Umweltsiegel des Landes Brandenburg.

im Sinne des sozialen und kulturellen Zusammenhalts, insbesondere:

- die Selbstverantwortung und Mitverantwortlichkeit zu motivieren,
- die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Geschehen,
- die Chancengleichheit zu verbessern und damit soziale Bedürftigkeit zu mindern,
- ein friedliches und tolerantes Zusammenleben zu fördern sowie die Lebensqualität in der Stadt Cottbus zu steigern.



Anträge sind mit einer Begründung auf die Wirkung des Agendaprozesses schriftlich bis zum 30. Juni 2004 an das Agenda-Büro zu richten.

Wir, das Team der Lokalen Agenda 21 Cottbus, freuen uns auf Ihre Beiträge.

Deutsch-Polnisches Arbeitstreffen am 13. und 14. November 2003 in Forst/Lausitz

Seit 1998 wird die räumliche Gesamtentwicklung der Region Lausitz-Spreewald durch das Aktionsprogramm der "Regionalen Agenda Lausitz-Spreewald" - als ein gemeinsames Projekt der Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald und Spree-Neiße sowie der Stadt Cottbus - unterstützt (www.regionale-agenda.de).

Ein Themenschwerpunkt der Regionalen Agenda ist die Förderung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Zielstellung wurde am 13. und 14. November des Jahres 2003 in Forst (Lausitz) ein themenübergreifendes Arbeitstreffen mit Akteuren aus der grenzüberschreitenden Region durchgeführt. Diese Veranstaltung fand unter der Schirmherrschaft der Ministerin Barbara Richstein des brandenburgischen Europaministeriums und des Vizemarschalls Edward Fedko vom Marschallamt der Woiwodschaft Lubuskie (Lebuser Land), Zielona Góra statt und wurde über die Euroregion Spree-Neiße-Bober mit Hilfe von Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A finanziell gefördert.

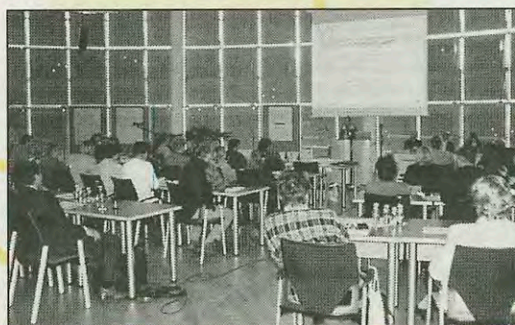
Unter dem Titel "Entwicklung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit im Kontext der Regionalen Agenda Lausitz-Spreewald" trafen sich ca. 90 Teilnehmer aus Deutschland und Polen, wie z.B. aus den polnischen Städten Zielona Góra, Zary, Zagan, Wrocław, Leknica, Gorzów Wkpl. und Swiebodzin, um sich über die verschiedensten Themen auszutauschen und gemeinsame Projekte zu erarbeiten.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand das Leitbild der Regionalen Agenda Lausitz-Spreewald: "Die Region Lausitz-Spreewald ist eine wichtige innovative Energieregion mit bedeutenden Unterneh-

mensstandorten und bekannt als die deutsch-polnische Bildungsbrücke. In der vom industriellen Umbruch geprägten Region werden die touristischen Attraktionspotenziale vernetzt und mit dem Schutz des Naturraumes in Einklang gebracht."

Im Rahmen dieser drei Themenschwerpunkten "Tourismus", "Bildung" und "Energie" führte die Regionale Agenda Lausitz-Spreewald den deutsch-polnischen Workshop gemeinsam mit unterschiedlichen Partnern aus der Region durch.

Die Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land (www.iba-see.de) widmete sich in einer Arbeitsgruppe dem Thema "Regenerative Energien im Grenzraum Lausitz/Lubuskie". Mit der Thematik der "Grenzüberschreitende Vernetzung und gemeinsamen Vermarktung touristischer Potenziale" setzte sich die Regionale Agenda in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V., Dresden (www.ioer.de) auseinander.



Fortsetzung auf Seite 3

Sponsoren für den ökologischen Stadtführer "Ökotour" gesucht!

Ein Produkt mit Beteiligung vieler Projektteilnehmer steht kurz vor der Fertigstellung. Unter dem Motto "Das Leben im 21. Jahrhundert gestalten zu lernen" beteiligte sich das Heinrich-Heine-Gymnasium am Schulversuchsmodell "BLK Agenda 21". Hinter dem Programm "21" steht die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung



und Forschungsförderung (BLK). Der Gedanke der nachhaltigen Entwicklung im Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Sozialem legt nahe, die Schulbildung auf eine Kooperation mit Kommune, Wirtschaft und Verbänden zu erweitern.

Im Ergebnis umfangreicher Recherchen wurde von Schülerinnen und Schülern gemeinsam mit der Projektleiterin, Frau Knappe, ein ökologischer Stadtführer als Buch gestaltet - informativ, vielseitig und unterhaltsam.

Mit der "Ökotour" sollen Einheimische und Touristen in die Lage versetzt werden, allein zu Fuß, per Fahrrad oder auf andere Weise sich Cottbus selbstständig und zielgerichtet erschließen zu können.

Mobilität mit seiner grundlegenden Bedeutung ist hier in der Form zu verstehen, selbst auch aktiv zu werden.

Ökologisch konsumieren stellt den gesundheitlichen und umweltschonenden Konsum in den Mittelpunkt und gibt diesbezüglich Anregungen.

Den Blick für das Besondere zu sensibilisieren bedeutet, Vertrautes neu zu entdecken, auf Wertvolles zu verweisen, mit Kinderaugen zu sehen und Zusammenhänge herzustellen.

Sponsoren, die dieses Projekt finanziell unterstützen möchten, wenden sich bitte an den

Verein zur Förderung
des Heinrich-Heine-Gymnasiums Cottbus e.V.
03050 Cottbus, Hegelstraße 4,
Telefon: 03 55-52 51 70,
Fax : 03 55-52 51 72
BLZ 18050000,
Sparkasse Spree-Neiße,
Konto-Nr.: 3305101627
Verwendungszweck: Ökotour

IMPRESSUM „LOKALE AGENDA 21 COTTBUS“

Herausgeber: Stadtverwaltung Cottbus
Redaktion: Agenda-Büro, Martina Hergt,
Tel.: 03 55-612 27 56
Fax: 03 55-612 23 06
Satz: CGA-Verlag
Druck: Ossi-Druck Brandenburg

Klimastaffel 2004 führt durch Cottbus

Anlässlich der Internationalen Konferenz für erneuerbare Energien in Bonn vom 1. bis 4. Juni 2004 initiierte der Klima Bündnis e. V. als europaweit aktives Städtenetzwerk die "Klimastaffel 2004". Die Strecke führt durch



alle Bundesländer und deren Hauptstädte, vorbei an vorbildlichen Projekten zur Nutzung regenerativer Energien. Die Klimastaffel durchquert alle 16 Bundesländer in Form eines durch die Medien begleiteten Sportereignisses. Sportler transportieren die Botschaft.

Alle umweltfreundlichen Fortbewegungsmittel sind erlaubt. So werden Streckenabschnitte laufend durchquert, mit dem Rad, zu Pferde oder mit Booten.... Hauptsache umweltschonend!

Der Klimastaffelstab, den die Teilnehmer von Bundesland zu Bundesland weitergeben, wird am 18. Mai 2004 von Schülerinnen und Schülern aus Königs Wusterhausen mit der Regionalbahn nach Cottbus gebracht. Durch einen politischen Repräsentanten der Stadt Cottbus und einen Vertreter des Landkreises Spree - Neiße erfolgt am gleichen Tag die Übergabe an das Bundesland Sachsen. Die ca. 40 km lange Strecke quer durch die Lausitzer Region möchten wir mit sportlichen Disziplinen Laufen, Radfahren, Inline-Skaten begleiten. Die letzten Kilometer werden mit einer Husky-Hundestaffel absolviert.

Neben der sportlichen Darbietung wird die Stadt Cottbus deutlich auf schulische Aktivitäten zum Thema "Klimaschutz" aufmerksam machen.

Alle interessierten Sportvereine sowie alle sportlichen und interessierten Bürger sind herzlich willkommen, um mit uns gemeinsam diesen Tag zu gestalten. Wir benötigen noch Unterstützung und suchen Sponsoren, die sich zur Mithilfe bereit erklären.

Für die Koordinierung des Aktionstages ist zuständig

Frau Martina Hergt
Leiterin des Agenda-Büros Cottbus
Telefon: 0355 - 612 27 56,
e-mail: Martina.Hergt@Neumarkt.Cottbus.de)

Ihr Agenda-Büro

Fortsetzung von Seite 2

Der Partner für die inhaltliche Bearbeitung des Themenbereiches "Deutsch-Polnische Bildungsbrücke" wurde im Bildungsnetzwerk "Lernende Lausitz" des Humanökologischen Zentrums der BTU Cottbus (www.lernende-lausitz.de) gefunden.

In den drei Arbeitsgruppen fand zuallererst ein Erfahrungsaustausch u.a. über die unterschiedlichen Organisationsstrukturen und das Knüpfen von neuen Kontakten für Kooperationen statt. Anschließend wurde konstruktiv diskutiert, wie die einzelnen Zielstellungen aus dem Leitbild der Regionalen Agenda mit konkreten Projekten gemeinsam und grenzüberschreitend umgesetzt werden können. Des Weiteren konnten bereits erste Schritte zur Fortsetzung der Zusammenarbeit im nächsten Jahr festgelegt werden.

Das Leitbild einer zukunftsfähigen "Innovativen Energieregion" wurde in der Diskussion der Arbeitsgruppe "Energie" in 9 Leitsätzen für den Bezugsraum der Region Lausitz-Spreewald und der Woiwodschaft Lubuskie als Handlungsrahmen konkretisiert. Als wichtigstes Ergebnis der Arbeitsgruppe unter der Federführung der IBA Fürst-Pückler-Land wurde beschlossen, eine Plattform bzw. Kontaktbörse für den deutsch-polnischen Erfahrungsaustausch im Bereich der regenerativen Energien zu organisieren. Dafür ist ein Treffen im Frühsommer des Jahres 2004 mit einem erweiterten Kreis polnischer Fachexperten geplant.

Der Aufbau einer solchen Kontaktbörse zur Schaffung von Kooperationen ist ebenso durch die Arbeitsgruppe "Bildung" als gemeinsame Aufgabe formuliert worden. Die Kontaktbörse soll bei der Partnersuche für die Umsetzung deutsch-polnischer Bildungsprojekte Hilfe bieten. Zuvor wurde ein bereits bestehendes Kooperationsprojekt zwischen einem deutschen (edfrau GmbH, Cottbus) und einem polnischen Fortbildungsträger (PROGRAM, Zielona Góra) vorgestellt. Es han-

delt sich dabei um eine gemeinsame, berufliche Fortbildung zum/r Wirtschaftsassistenten/in für deutsch-polnische Geschäftsbeziehungen, mit einem deutschen und polnischen Abschluss.

Auch die Arbeitsgruppe zum Thema "Grenzüber-

Regionale Agenda Lausitz-Spreewald

schreitender Tourismus" wird sich im Frühjahr 2004 wieder unter dem Dach der Regionalen Agenda treffen. Hier wird es darum gehen, die an die AG-Mitglieder gestellten Arbeitsaufträge abzufragen und die weitere Vorgehensweise zu diskutieren. Arbeitsgrundlage wird eine bis dahin erarbeitete Zusammenstellung der vorhandenen touristischen Informationsmaterialien beiderseits der Grenze sein. Diese Zusammenstellung dient zur Vorbereitung der Erstellung gemeinsamer mehrsprachiger Unterlagen wie z.B. einer grenzüberschreitenden touristischen Karte der Sehenswürdigkeiten im deutsch-polnischen Tourismusraum.

Regionale Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle /
Regionale Agenda Lausitz-Spreewald
Dipl.-Ing. (FH) Daniela Siemoneit-Goerke
Straße der Jugend 33
D-03050 Cottbus

Telefon: +49 (0)355/4 76 54 21
Fax: +49 (0)355/4 76 54 68
e-mail: agenda-lausitz@lausitz.net
Homepage: www.region-lausitz-spreewald.de
www.regionale-agenda.de

Aufruf der Oberbürgermeisterin

Am 5. März 2004, genau 1000 Tage vor dem 850. Stadtjubiläum, wandte sich Oberbürgermeisterin Karin Rätzel mit diesem Aufruf an alle Cottbuserinnen und Cottbuser

Liebe Cottbuserinnen, liebe Cottbuser,

am 30.11.2006 - in 1000 Tagen - jährt sich zum 850. Mal die urkundliche Ersterwähnung der späteren Stadt Cottbus. Die Stadtverordneten haben beschlossen, dieses Jubiläum als Festjahr zu begehen.

Ein Blick in die 850-jährige Geschichte zeigt, dass es die Menschen in Cottbus auch in schwierigen Zeiten immer wieder verstanden haben, das Gemeinwesen voranzubringen und mit Problemen fertig zu werden. Aus dieser Erkenntnis heraus lassen sich Mut, Zuversicht und Optimismus für die Gegenwart und vor allem für die Zukunft schöpfen. Deshalb sollten wir das Festjahr und die Vorbereitung dazu nutzen, um neben der Betrachtung der interessanten und abwechslungsreichen Cottbuser Geschichte das Bild einer Stadt zu zeigen, die die Zeichen der Zeit erkennt und ihren Weg in die Zukunft daran ausrichtet. Es sind deshalb auch Projekte vorgesehen, die nachhaltig - also über das Jubiläumsjahr hinaus - wirken.

Wir bereiten uns auf ein Festjahr für die Cottbuser und ihre Gäste vor, das aber nur gelingen wird, wenn sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Kitas, Schulen, Verbände und Institutionen einbringen.

Die Stadtverordneten haben am 25. Februar ein Konzept behandelt, das die Grundlage für die Diskussion mit Ihnen, verehrte Bürgerinnen und Bürger, bildet. Ich rufe Sie dazu auf, vielfältige Vorschläge und interessante Ideen zu unterbreiten.

Sie werden in Bürgerforen über den Vorbereitungsstand informiert, und dort ist auch Gelegenheit, über Ihre

Vorschläge zu reden. Natürlich können Sie sich auch mit Ihren Ideen schriftlich oder per E-Mail an mein Büro wenden (E-Mail: oberbuergmeisterin@cottbus.de). Meine Mitarbeiter werden in den nächsten Tagen und Wochen mit Vereinen, Organisationen und Verbänden Gespräche zum Thema "850 Jahre Cottbus" führen. Nach unseren Vorstellungen soll nach einer möglichst intensiven Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung am 26. Mai 2004 eine erste Zwischenbilanz vorgelegt und das Konzept dem Grunde nach stätigt werden.

Auch in Zeiten knapper Kassen soll eine Stadt ein Jubiläum angemessen feiern. Ich bin davon überzeugt, dass durch das Festjahr 2006 vor allem unser Wir-Gefühl gestärkt und ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität geleistet wird. Natürlich muss das alles bezahlbar sein. Mein Appell richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, die Durchführung des Festjahres finanziell zu unterstützen.

Ich rufe die Cottbuserinnen und Cottbuser, die die Durchführung von Tagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen beeinflussen können, dazu auf, diese für das Jahr 2006 in unsere Stadt zu "holen". 850 Jahre Cottbus - in zwei Jahren wollen wir und unsere Gäste ein gelungenes Jubiläum begehen. Tragen auch Sie Ihren Teil dazu bei!

Ihre

Karin Rätzel